

Statuten Verein Brunni-Freunde

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Brunni-Freunde" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Engelberg.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die touristische Förderung der Region Brunni. Er unterstützt die touristischen Anliegen der Region Brunni (im speziellen das Wanderwegnetz) in finanzieller und moralischer Hinsicht und kann gleichzeitig auch besondere Aufgaben übernehmen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert auch die kameradschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.

3. Mittel

Zur Verfolgung seiner Zwecke verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Aktivmitglied und/oder Gönner werden.

5. Austritt / Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder werden vom Verein ausgeschlossen, wenn nach zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und ein Rechnungsrevisor.

Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Sie beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest, der Fr. 100.00 pro Jahr nicht übersteigen darf.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung kann Mitglieder aufnehmen und unter bestimmten Umständen auch ausschliessen. Ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Rechnungsführer und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Der Revisor

Ein Rechnungsrevisor prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

10. Unterschrift

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind kollektiv unterschriebenberechtigt.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vermögens.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Datum ihrer Annahme an der Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Generalversammlung vom 3. Juli 2002 genehmigte Fassung.

Engelberg, den 23. Mai 2003

Der Präsident

Der Aktuar

Sepp Hess

Rudolf Infanger